

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau.

15. Jahrgang — Nr. 24 — 14. Juni 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Reichsbankpräsident Dr. Schacht vor der Danziger Kaufmannschaft

Anläßlich der Anwesenheit des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht in Danzig, gab die Industrie- und Handelskammer zu Danzig einen Empfang im Artushof, an dem Vertreter von Danzigs Staat und Wirtschaft teilnahmen. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer, Hugo Schnee führte in seiner Begrüßungsansprache u. a. aus:

Herr Präsident des Senats!

Meine Herren!

Der Artushof ist seit Jahrhunderten der Versammlungsraum der Danziger Kaufleute. Hier sind sie zusammengekommen in guten und schlechten Tagen, aus fröhlichem und aus ernstem Anlaß. Gegenwärtig sind die Zeiten ernst. Es liegt auf der Hand, daß Währungsmaßnahmen, wie die in den letzten Wochen ergangenen, im Wirtschaftsleben Erschütterungen herbeiführen müssen. In solchen Zeiten hat der Kaufmann — als Betriebsführer — die Verpflichtung, seinen Betrieb in der gewerblichen Betätigung der veränderten Sachlage anzupassen und im Interesse seines Betriebes und der Gesamtwirtschaft dafür Sorge zu tragen, daß die ruhige Abwicklung der Geschäfte trotz der Umstellung keinen Schaden leidet. Hierzu ist erforderlich, daß er den Blick für die Ziele der Gesamtwirtschaft nicht verliert und neben den Sorgen des Tages Verständnis für die Gesamtbelange der Wirtschaft aufbringt. Ich begrüße es deshalb außerordentlich, daß der Herr Reichsbankpräsident Gelegenheit nehmen wird über Fragen der allgemeinen Wirtschaftslage zu sprechen.

Nehmen Sie, Herr Reichsbankpräsident, aus meinem Munde den Dank der Danziger Kaufmannschaft dafür entgegen, daß Sie in diesen für uns ernsten Tagen den Weg in unser deutsches Danzig gefunden haben.

Anschließend sprach der Reichsbankpräsident:

Meine deutschen Volksgenossen!

Es ist mir eine besondere Genugtuung, daß ich den lange geplanten Gegenbesuch bei Ihrem Notenbankpräsidenten gerade jetzt ausführen kann. Zwar befindet sich im Augenblick die Danziger Währung und Wirtschaft in einer schwierigen Lage. Gerade darum aber möge mein Besuch in diesem Augenblick Ihnen zeigen, wie eng sich das deutsche Volk innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches mit den deutschen Volksgenossen, die den Freistaat Danzig bilden, verbunden fühlt. Diese Verbundenheit ist nicht nur eine durch Blut und Bildung gegebene, sondern ist darüber hinaus unlöslich gekittet durch eine viele Jahrhunderte alte gemeinschaftliche Geschichte und Ueberlieferung. Wenn diese Verbundenheit nicht hat verhindern können, daß gewaltsamer fremder Eingriff Danzigs Volk und Land staatsrechtlich vom Deutschen Reich losgelöst hat, eine geschichtliche Absurdität, die außer uns vielleicht heute auch andere bedauern und wenn wir als loyale Vorkämpfer des Friedens diese nun leider einmal gegebenen Verhältnisse zu respektieren gewillt sind, so kann doch nichts uns abhalten, das Schicksal der Danziger Bevölkerung in allen seinen Entwicklungen als einen Teil unseres eigenen Schicksals mit zu empfinden, und es wird immer des Deutschen Volkes heiligste Pflicht und heiligstes Gefühl sein, unserer Gemeinschaft in jedem Augenblick der Not und Bedrängnis nur umso stärkeren Ausdruck zu verleihen.

Auch auf das Deutsche Reich haben die durch Mutwillen und Unverstand herbeigeführten internationalen Wirtschaftsverhältnisse ihre Einwirkung nicht verfehlt. Die Möglichkeiten, auf wirtschaftlichem Gebiet zu helfen, sind für uns nicht unbegrenzt, vielleicht hat das, was das Deutsche Reich in den vergangenen Jahren für die Erleichterung der Danziger Verhältnisse getan und gern getan hat, die Aufmerksamkeit abgelenkt von der unerbittlichen Notwendigkeit äußerster Selbsthilfe. Dennoch dürfen Sie überzeugt sein, und meine heutige Anwesenheit in Danzig soll ihnen dies bekräftigen, daß wir, soweit es in unseren Kräften steht, an der wirtschaftlichen Entwicklung Danzigs auch weiterhin mit zu helfen gewillt sind. Darüber hinaus möge Ihnen mein heutiger Besuch die Gewißheit geben, daß das Deutschland Adolf Hitlers seine volle moralische Unterstützung in die Wagschale zu werfen gewillt ist, wenn es gilt, das Vertrauen der Danziger Bevölkerung zu heben und zu befestigen.

Ich komme, meine deutschen Volksgenossen, zu Ihnen in keiner irgendwie politischen Eigenschaft und in keiner irgendwie gearteten politischen Absicht. Das bezieht sich sowohl auf die innere wie auf die äußere Politik Ihres Freistaates. Ich komme außer als deutscher Volksgenosse zu Ihnen in der Eigenschaft des Präsidenten der Reichsbank, dem durch das Vertrauen unseres Führers die Leitung der deutschen Währungspolitik anvertraut ist. Diese Währungspolitik unter den derzeitigen weltwirtschaftlichen Verhältnissen im Deutschen Reich sicher und erfolgreich zu führen, ist gewiß eine Aufgabe nicht geringen Ausmaßes. Sie konnte in den letzten Jahren nur dadurch gelöst werden, daß Wirtschafts- und Währungspolitik nach völlig einheitlichen Gesichtspunkten geleitet wurden, eine Uebereinstimmung und Zusammenarbeit, die von dem Willen und der Kraft unseres Führers getragen wird. Und wenn ich einen Appell an Sie, meine deutschen Volksgenossen, und an die ganze Danziger Bevölkerung richten darf, so ist es der, daß Sie in einer Stunde unleugbarer Schwierigkeiten den Segen einer solchen einheitlichen Willensführung nicht verkennen mögen. Ich weiß sehr wohl, und ich spreche wie ich es immer zu tun pflege, sehr offen, daß diese Einheit in Danzig nicht immer in allen Stücken vorhanden ist. Aber vergessen Sie nicht, meine Freunde, daß noch keine Not dadurch behoben ist, daß man in der Stunde dieser Not anstatt zu ihrer Besserung Hand anzulegen, den Streit darüber beginnt, wer Schuld ist, und ob nicht manches hätte anders und besser gemacht werden können.

Es wird immer in der Geschichte Zeiten geben, in denen die politische Willensgebung das fachliche Können überschatten muß. Aber jede wirklich starke Regierung wird das fachliche Können immer wieder zu seinem notwendigen Rechte kommen lassen müssen, ohne ihre politische Verantwortung hinter der fachmännischen Verantwortung zu verstecken.

Ich will von den kleinen Ursachen, die vielleicht auch an ihrem Teil zu der jetzigen schwierigen Lage mit beigetragen haben, nicht sprechen, sondern nur zwei Punkte hervorheben, die für die Danziger Wäh-

rungspolitik von entscheidender Bedeutung gewesen sind bezw. noch sind. In einer Welt, die nicht nur möglichste wirtschaftliche Abschließung aller einzelnen Länder gegeneinander auf ihre Fahne geschrieben zu haben scheint und besonders in einer Welt, die Währungsentwertungen und Währungsspekulanten zu einem Mittel der Politik erniedrigt hat, war und ist es für ein so kleines und in seiner Hoheit eingeengtes Währungsgebiet wie Danzig ganz besonders schwer, seine Währung gegen internationale willkürliche Ausnutzung zu schützen. Der Notenumlauf der Bank von Danzig ist so gering, daß es nur eines verhältnismäßig kleinen Spekulationseinsatzes bedarf, um Erschütterungen hervorzurufen. Ich erinnere Sie daran, daß in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts es einzig und allein die internationale systematische Spekulation gewesen ist, die den Kurs der dänischen und der norwegischen Krone, der eine erhebliche Abwertung erfahren hatte, wieder an die Pari-Grenze hinauftrieb, sehr zum Nachteil dieser beiden Länder. Besonders schwierig aber ist es, plötzlichen Angriffen auf eine Währung sich zu entziehen, wenn neben der Währungshoheit die wirtschaftliche Gebietshoheit fehlt. Wenn das Deutsche Reich in den ganzen letzten Jahren seine Währung unentwegt zu schützen gewußt hat, trotz allen Währungswirrwarrs in der Welt, so hat es dies nur tun können, weil es Herr seiner Wirtschaftspolitik und wirtschaftspolitisch Herr seiner Landesgrenzen war. Das trifft für Danzig nicht zu. Die Wirtschaftspolitik Danzigs wird in ihrem außenpolitischen Teil nicht souverän von der Danziger Regierung bestimmt, sondern ist durch Verträge gebunden, die Danzig ohne internationale Zustimmung nicht ändern kann. Auch wenn ich feststelle, daß die gegenseitigen Beziehungen zwischen Danzig und Polen freundwillige sind, was bei dem gegenseitigen Verständnis Deutschlands und Polens für ihre beiderseitigen Interessen hervorzuheben, mir durchaus zur Freude gereicht, so sind doch die verschiedenartig gelagerten Interessen zwischen dem Danziger Wirtschaftsgebiet und dem mit ihm zollpolitisch verbundenen polnischen Wirtschaftsgebiet nicht wegzuleugnen. Nicht wegzuleugnen ist auch die Tatsache, daß in ein und demselben Wirtschaftsgebiet eine hochbewertete Währung mit einer beträchtlich niedriger bewerteten Währung zusammengekoppelt war, ein Verhältnis, das sich lähmend auf die Konkurrenzfähigkeit der Danziger Wirtschaft legen mußte, genau so wie es dem Deutschen Reich mit seiner hoch bewerteten Währung heute erhebliche Schwierigkeiten bereitet, gegen die niedrigen Währungen seiner Konkurrenzländer auf dem Weltmarkte sich zu behaupten.

Und das führt mich zu der zweiten wesentlichen Ursache der jetzt eingetretenen Danziger Schwierigkeiten. Die Danziger Währung war bei ihrer Schöpfung auf das englische Pfund gegründet. Als der Danziger Gulden im Oktober 1923 geschaffen wurde, bot die polnische Währung noch keinerlei Gewißheit für eine dauernde Stabilität, sondern stand noch durchaus in einer Periode ausgesprochener Inflation. Auch der im April 1924 neu geschaffene stabilisierte Zloty blieb nur kurze Zeit wertbeständig. Anfang 1925 notierte der Zloty in Danzig noch pari. Dann aber sackte er erneut ab und fand erst im Jahre 1926 sein bis heute erhaltenes Gleichgewicht bei einem Kurs von rund 57 %. Damit hatte der eine der beiden Staaten, mit dessen Wirtschaft das kleine Danzig nicht nur natürlicher Weise von früher her, sondern neuerdings auch durch internationalen Wirtschaftsvertrag verbunden war, einen Währungsvorsprung von über 40 % erlangt. In dieser Lage bot sich Danzig ein Glücksfall dar, diesen Währungsvorsprung einzuholen, als an jenem berüchtigten 21. September 1931 das engl. Pfund von seiner bisherigen Parität losgelöst wurde. Da die Danziger Noten dem Grundgesetz der Bank von Danzig nach in Schecks auf die Bank von England einlösbar waren, so hätte der Gulden automatisch dem Pfunde folgen müssen. Damit wäre die Spanne zum Zloty verringert und die innerlich gefährliche Lage des Gulden erleichtert worden. Die damalige Danziger Regierung hat diesen Glücksfall nicht wahrgenommen. Sie hat damals den Gulden vom Pfunde gelöst und ihn direkt, ohne Anlehnung an eine stärkere Währung, im Golde verankert. Es liegt mir fern, Ihre damalige Regierung deshalb zu verunglimpfen. Sie handelte wohl aus dem Gefühl heraus, daß dem deutschen Volk noch der Schrecken der Inflationszeit in den Knochen steckte. Vielleicht hat auch das Beispiel Deutschlands damals verwirrend gewirkt, das gegenüber der englischen Abwertung an der Goldparität festhielt. Aber für Deutschland erwies sich aus seiner besonderen, der politischen Auslandsverschuldung entsprechenden Lage diese Politik als richtig und notwendig, während sie für das kleine wirtschaftspolitisch unfreie Danzig falsch sein mußte. Ueberdies ist Deutschland, wie sich gerade jetzt wieder zeigt, dank seiner Wirtschaftssouveränität völlig in der Lage, einer irregeleiteten Börsenspekulation des Publikums durch Zusammenarbeit von Aufsichts- und Selbstverwaltungsorganen wirksam zu begegnen. Jedenfalls bleibt die Tatsache bestehen, daß seit der künstlichen Inbeziehungsetzung des Danziger Guldens zum Golde der Gulden zu einem Kampf verurteilt war, der nach Lage der Dinge mehr und mehr aussichtslos wurde und schließlich zu der Abwertung führen mußte, die am 2. Mai d. Js. vorgenommen worden ist.

Es ist nicht ohne eine kleine geschichtliche Ironie, daß Polen, wie Sie sich erinnern werden, gegen die damalige währungspolitische Maßnahme Danzigs formellen Protest erhob. Dieser Protest wurde damals von Danzig zurückgewiesen, wobei ich mich weder über die damaligen noch über die jetzigen Maßnahmen irgendwie juristisch verbreiten will. Das Gestrüpp des Versailler Vertragswerkes und das darauf zugeschnittene Spezial-Völkerrecht ist mir nicht geläufig. Ich urteile in solchen Dingen nicht nach dem Satz: „fiat justitia pereat mundus“, sondern ich sage mir, daß es in Zeiten wirtschaftlichen Staats- und Volksnotstandes der noch dazu nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt ist, nur eine Regel des Handelns gibt: die deutsche Bevölkerung Danzigs muß leben, auch wenn Paragraphen sterben müssen. Die geschichtliche Ironie aber liegt darin, daß dem längst in der Versenkung verschwundenen damaligen formellen Protest nunmehr nach 3 ½ Jahren gewissermaßen sachlich die Erfüllung gefolgt ist.

Ich brauche Ihnen nicht durch viele Zahlen vor Augen zu führen, daß die Deflationspolitik, die jener Währungsmaßnahme von 1931 folgte, sich für Danzig ebenso wenig günstig ausgewirkt hat wie die Brüning'sche Deflationspolitik im Reich. Der Großhandelsindex wurde von 121 im Durchschnitt des Jahres 1930 auf 88 im Jahresdurchschnitt 1931 herabgedrückt. Danzigs Lebenselement ist der Außenhandel, und gerade dieser wurde durch die Loslösung vom Pfund schwer betroffen. Die Preissenkung in Danzig blieb hinter der Pfundentwertung weit zurück. Die Lebenshaltungskosten konnten der Pfundentwertung nicht in gleichem Umfange angepaßt werden. Die Schere zwischen den Welthandelspreisen und den inneren Produktionskosten Danzigs

öffnete sich immer weiter. Der ständig zurückgehende Außenhandel Danzigs führte zu immer stärkerer innerer finanzieller Belastung. Das gesamte Brutto-Zollaufkommen, das auf Danzig entfällt, betrug noch im Jahre 1925 21,6 Millionen. Im Jahre 1934 aber nur noch 3,5 Millionen Gulden, ist also um nicht weniger als 84 % zurückgegangen. Das hat den geradezu wahnwitzigen Zustand herbeigeführt, daß in Danzig die Zolleinnahmen heute eine Verlustquelle bedeuten; denn die Kosten der Zollverwaltung sind im letzten Jahre um 2 Millionen höher als die Zolleinnahmen selbst. Auch die Konkurrenz des Hafens von Gdingen hat zu dem Rückgang von Danzigs Handel beigetragen. Mag vielleicht die Hoffnung sich einmal erfüllen, daß bei einer Wiederbelebung des Welthandels beide Häfen, Danzig und Gdingen, ihr Auskommen finden werden, so ist doch bei der zeitigen Außenhandelsschrumpfung die Tatsache, daß der Warenumschlag Gdingens mengenmäßig bereits größer ist als derjenige Danzigs, von entscheidender Bedeutung.

Die Auslösung der unvermeidlichen Abwertung des Guldens, d. h. also die Wiedergutmachung des im Sommer 1931 begangenen Fehlers wurde beschleunigt durch die internationalen Währungsvorgänge dieses Frühjahrs. Der stärkste Ansturm richtete sich gegen Belgien und brachte dessen Währung zum Erliegen. Holland, Schweiz und Frankreich konnten die internationale Spekulation zwar abwehren, aber nur unter starker Erschütterung ihres Wirtschafts- und Währungsgefüges. In kurzen Zeiträumen hat die Bank von Frankreich fast 2 Milliarden, die schweizerische Notenbank etwas mehr und die Niederländische Bank etwas weniger als 1/2 Milliarde Reichsmark in Gold verloren. In fast allen Ländern sind die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere stark gefallen und die Aktien sprunghaft gestiegen. Die meisten Banken und Sparkassen waren großen Abhebungen ausgesetzt, und überall begann man der eigenen Währung zu mißtrauen. Trotzdem alle diese Angriffe und dieses Mißtrauen, wie sich gezeigt hat, vorübergehender Natur waren, führten sie doch überall zu Schwierigkeiten, denen sich eine so kleine Notenbank wie die Bank von Danzig am wenigsten mit Aufrechterhaltung des freien Goldverkehrs behaupten konnte, der 2. Mai brachte die notwendige Heilung.

Und nun, meine Freunde, möchte ich Ihnen meine aufrichtige Ansicht über das weitere Schicksal des Danziger Gulden sagen. Nachdem die Danziger Regierung sehr verständigerweise vor wenigen Tagen den entscheidenden Schritt getan hat, daß sie die Bank von Danzig ermächtigt hat, die unbeschränkte Abgabe von Gold und Devisen einzustellen, sehe ich den bis dahin innerlich gefährdeten Gulden als in seinen Grundlagen gesund an, wenn die Bank von Danzig entschlossen ist, eine energische Politik durchzuführen. Die Bank von Danzig hat nach dem letzten Status einen Umlauf von rund 32 Millionen Gulden und neben ihren sonstigen Aktiven allein Außenstände bezw. Forderungen in gleicher Höhe. Wenn die Bank von Danzig diese Außenstände auch nur zu einem Teil eintreibt und keine neuen Kredite gibt, so wird sie ihren Notenumlauf so verringern können, daß der Danziger Gulden bald einen Seltenheitswert gewinnt, der sich in einem Aufgeld ausprägen könnte. Sie werden mir sagen, ja aber, um Gottes Willen, das wird doch die Bank von Danzig nicht tun. Ich sage Ihnen, wenn ich Präsident der Bank von Danzig wäre und befände mich einer so gewalttätigen und vaterlandsvergessenen Spekulation gegenüber wie dies anläßlich der Devisenhamsterei der letzten Monate in Danzig der Fall gewesen ist, so würde ich nicht einen Augenblick zögern, diese Politik anzuwenden. Ich habe, als man im Jahre 1924 nach der Stabilisierung der Mark im Reich versuchte, mir die Rentenmark kaputtzuschlagen, mit erheblichem Erfolg mich des gleichen Mittels bedient und habe binnen 8 Wochen erreicht, daß mir so viele Devisen zuflossen, daß nicht nur der Pari-Kurs der Rentenmark wieder hergestellt wurde, sondern auch die Devisenrepartierung aufhören konnte und alle Devisen voll zugeteilt werden konnten. Es ist durchaus möglich, meine Herren, daß bei einer solchen Politik der Unschuldige mit dem Schuldigen getroffen wird, aber das Wohl des Ganzen geht über das des Einzelnen, und wer unschuldig ist, möge sich bei den Schuldigen bedanken. Meine Herren, wie immer Sie über Ihre eigene Regierung hier urteilen mögen, und ich nehme an, daß in diesem Staate, der sich aller demokratischen und parlamentarischen Segnungen erfreut, das Bewußtsein von der Notwendigkeit einmütigen Handelns noch nicht überall durchgedrungen ist, ich sage, Sie mögen Ihrer Regierung manche Fehler und Mißgriffe vorwerfen, aber eins kann ich hier aussprechen, daß die Energie, mit der Regierung und Notenbank dem Wahnsinn der Diskreditierung der Danziger Währung entgegengetreten sind, meine volle Anerkennung hat, und ich habe das Vertrauen sowohl zu Ihrer Regierung wie zu Ihrem Notenbankpräsidenten, daß es an der Energie, den einmal beschrittenen richtigen Weg zur Befestigung der Danziger Währung weiterzugehen, nicht fehlen wird. Und wenn Sie, meine deutschen Volksgenossen, die Nachteile einer drastischen Kreditrestriktion vermeiden wollen, so werfen Sie vor allem jegliches Mißtrauen gegen die Aufrechterhaltung des Danziger Guldenkurses auf den Müllhaufen. Wer zur Verbreitung des Mißtrauens beiträgt, darf sich über die Folgen einer Krediteinschränkung nicht beklagen. Je mehr Sie daher alle helfen, das Vertrauen in den Danziger Gulden zu befestigen, umso weniger wird die Notenbank das Mittel der Kreditrestriktion anzuwenden brauchen.

Das finanzielle Sanierungswerk Danzigs würde nicht vollzählig sein, wenn es sich mit der währungspolitischen Seite erschöpfen würde. Zweifellos wird es nötig sein, darüber hinaus den stark aufgeblähten Etat des Freistaates Danzig in Zukunft auf ein geringeres Ausmaß abzustellen. Auch in dieser Beziehung ist Raum genug für Kritik an der Vergangenheit und insbesondere wird man die Anleihepolitik des früheren Regierungssystems für manche Fehler verantwortlich machen müssen. Indessen möchte ich auch hier nicht bei der Kritik verbleiben, sondern bei dem was positiv für die nächste Zeit zu leisten ist. Ihr Senatspräsident hat vor wenigen Tagen in seiner Volkstagsrede die Richtlinien aufgezeigt, in denen sich die Sparmaßnahmen der Danziger Regierung bewegen werden. Es ist ganz selbstverständlich, daß Sparmaßnahmen niemals willkommen sind und ich kann es durchaus verstehen, wenn hier und da Mißbehagen bei Jenen auftaucht, die evtl. von diesen Sparmaßnahmen betroffen werden könnten. Aber auch hier habe ich das Vertrauen zu der Danziger Regierung, daß sie mit größter Unparteilichkeit vorgehen und mit den Ersparungen an der Spitze anfangen wird.

In welchem Maße die Danziger Regierung gewillt ist, die größte Objektivität walten zu lassen, dafür glaube ich Ihnen einen vollgültigen Beweis in der Tatsache zeigen zu können, daß die Regierung beschlossen hat, sich auf dem Gebiete des Finanz- und Verwaltungswesens die Mitwirkung eines sachkundigen Fachmannes zu sichern, der aus lang-

jähriger vielfacher Erfahrung heraus die Danziger Regierung beraten solle. Seit wenigen Tagen weilt auf Ansuchen der Danziger Regierung der vielen von Ihnen aus seiner früheren Danziger Tätigkeit her bekannte Präsident Helfferich in Danzig, um dem Wunsche der Danziger Regierung folgend, seinen Rat und seine Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Präsident Helfferich kennt die Danziger Verhältnisse aus mehrjähriger eigener Wirksamkeit in Danzig, und ich glaube, daß die Danziger Regierung sich keinen besseren Fachmann sichern könnte als ihn. Ich beglückwünsche die Danziger Regierung zu dieser Entschließung, und wünsche Herrn Präsident Helfferich für seine hiesige Tätigkeit einen durchschlagenden Erfolg, den er umso eher erringen wird, je mehr Vertrauen die Danziger Bevölkerung seiner Objektivität entgegenbringt.

In seiner Volkstagsrede hat der Präsident Ihrer Regierung eine Reihe von Maßnahmen erwähnt, mit denen auch die Regierung die den Freistaat Danzig obliegenden finanziellen Lasten erleichtern kann. Ich glaube, es darf von Ihnen allen mit Genugtuung entgegengenommen werden, daß in so schwieriger Zeit Ihnen die Reichsregierung auch praktisch denjenigen Beistand leistet, den sie in ihrer eigenen nicht leichten Situation zu gewähren in der Lage ist.

Ich weiß sehr wohl, meine Freunde, daß Selbstbehauptung in schwieriger Zeit Opfer fordert. Diese Opfer, so gleichmäßig und gerecht wie möglich auf alle zu verteilen, ist notwendig; aber die Opfer selbst können nicht erspart bleiben. Uns Deutschen hat eine über tausendjährige Geschichte das Leben niemals leicht gemacht. Im Herzen Europas verankert, haben wir uns jederzeit nach allen Seiten kräftig wehren müssen, und haben nur dadurch unser Volkstum und unseren Boden behauptet. Danzigs Volkstum und Boden wird nicht verloren gehen und nicht gemindert werden, weil uns zufällig im Augenblick ein paar Devisen fehlen. Und niemand soll glauben, daß derartige vorübergehende Schwierigkeiten an dem Bestande des deutschen Danzigs und an seinem Willen zur Selbstbehauptung auch nur das geringste ändern könnten.

Die Auswirkungen der Verordnung über Versicherungsverträge vom 5. Juni 1935

Der Senat hat durch obige Verordnung, die im Gesetzblatt S. 696 zur Veröffentlichung gelangt ist, rückwirkend vom 2. Mai 1935 angeordnet, daß Versicherungen aller Art mit Ausnahme der mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Fremdwährung abgeschlossenen Transport-, Lager-, See- und Rückversicherungen nur in Danziger Gulden abgeschlossen werden dürfen. Durch die gleiche Verordnung werden die zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden Fremdwährungsversicherungen in Danziger Währung nach dem Kurse umgestellt, den die Fremdwährung vor dem 1. Mai 1935 in Danzig hatte. Die Umrechnung der laufenden Versicherungen erfolgt für feste Währungen und für Verträge mit einer Goldklausel entsprechend der bis zum 1. Mai 1935 geltenden Münzparität, bei anderen Währungen nach dem letzten amtlichen Mittelkurs der Danziger Börse vor dem 1. Mai 1935. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für in Rücksicht auf die Versicherung abgeschlossenen Darlehens- und Vorauszahlungsverträge.

Die Auswirkungen dieser Verordnung sind für die Sachschadensversicherung (Feuer-, Einbruchdiebstahl, Glas usw.) folgende:

1. Insoweit bei einer laufenden Fremdwährungsversicherung Prämien vor dem 2. Mai 1935 in Fremdwährung oder in Gulden zu den früheren Kursen gezahlt sind, ist diese Versicherung neu mit dem Ablauf des Versicherungsjahres zu ordnen. Im Schadensfalle hat die Gesellschaft Danziger Gulden zu leisten, die der jeweiligen Währungsparität am Schadenstage entsprechen. Wird im laufenden Versicherungsjahre von der Gesellschaft die Versicherung entsprechend obiger Verordnung umgestellt in Danziger Gulden, so ist für den Mehrwert nach neuer Währungsparität eine beitragsfreie Zusatzversicherung in Form eines Nachtrages zu dem laufenden Versicherungsvertrage (Versicherungspolize) zu erteilen. Nicht berührt wird durch die Umstellung auf Fremdwährung die Transportversicherung, Lagerversicherung (Speicher und Engroslager), Seeversicherung und Rückversicherung, die in Fremdwährung abgeschlossen ist. Hier läßt die Danziger Aufsichtsbehörde die Fremdwährungsversicherung zu, erteilt jedoch den in Danzig konzessionierten Versicherungsgesellschaften nur dann die Genehmigung zum Betriebe der Fremdwährungsversicherung, wenn die Gesellschaften nachweisen, daß sie über entsprechende liquide Mittel im Gebiet der Freien Stadt Danzig verfügen. Es wird jedoch hierbei darauf hingewiesen, daß nach der durch die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. Juni 1935 neu getroffenen Anordnung der Ankauf der Devisen als „genehmigungsbedürftige Handlung“ angesehen wird, die einer Genehmigung der Danziger Devisenstelle unterliegt.

2. Die Umstellung der laufenden Lebensversicherungen, soweit ein Fremdwährungsabschluß vorliegt, ist nach der Verordnung vom 5. 6. 35 gleichfalls mit dem 2. Mai nach den Kursen vorzunehmen, die die Fremdwährung vor dem 1. Mai 1935 hatte. Der Gesetzgeber war zu dieser Maßnahme gezwungen, nachdem durch die Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Danziger Guldens vom 2. Mai 1935 im § 2 bestimmt war, daß Hypotheken in ausländischer Währung und die ihnen zu Grunde liegenden Forderungen unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkredit-Institute, die nach Wahl des Inhabers in ausländischer Währung oder Gulden versinsliche und rückzahlbare Pfandbriefe oder Inhaberschuldverschreibungen ausgeben sowie die ausgegebenen Pfandbriefe oder Jnhaberschuldverschreibungen gemäß der Verordnung zur Aenderung des Münzgesetzes vom 1. Mai 1935 auf Gulden umgestellt werden. Durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 1931 waren die im Gebiet der Freien Stadt Danzig konzessionierten in- und ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften gezwungen, entsprechend den Anlagevorschriften dieser Gesetze ihre für jede einzelne in Danzig abgeschlossene und nach Danzig übertragene Versicherung anfallende Prämienreserve im Gebiet der Freien Stadt Danzig anzulegen.

Die Bedeckung mußte währungsgleich erfolgen. Dollarversicherungen waren also in Dollar, Reichsmarkversicherungen in entsprechenden Reichsmarkwerten in Danzig anzulegen. Da im Gebiet der Freien Stadt Danzig im wesentlichen für die Gesellschaften die Anlagemöglichkeit in der Hergabe von Hypotheken gegeben war, machten die Gesellschaften hiervon entsprechenden Gebrauch und gaben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Senats mündelsichere erststellige Fremdwährungshypotheken aus. Die Prämienreserve durch die Hypothek begeben, mußte der Abwertung des Guldens folgen. In Konsequenz dieser Maßnahme war durch die Verordnung vom 5. Juni 1935 die laufende Lebensversicherung zur Umstellung zu bringen, um diese mit der gesetzlich bedeckten Prämienreserve gleichziehen zu lassen. Vorausgeschickt muß werden zum besseren Verständnis der Lage, daß die Gesellschaften den Abschluß von Versicherungsverträgen nur auf Grund genehmigter Tarife anbieten konnten. Diese Tarife sind aufgebaut auf den neuesten Erfahrungen der statistisch festgestellten Sterblichkeitstafeln unter Berücksichtigung eines Anlagezinsfußes des Bedeckungskapitals von 4%. Die in den Tarifen enthaltenen reinen Versicherungskosten sind mit Erfahrungssätzen einkalkuliert, die Gewinne nur in bescheidenem Umfange den Gesellschaften zu lassen. Der Sterblichkeitsgewinn und der sonstige Gewinn ist im übrigen in den meisten Fällen (der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif bildet die Grundlage) an die Versicherten in Form der Ermäßigung der laufenden Prämie oder durch entsprechenden Zuwachs der abgeschlossenen Versicherungssumme zugeflossen. Den Gesellschaften ist also durch die Devalvation ein Gewinn nicht erwachsen. Insoweit jedoch für noch nicht getätigte Festanlagen und in vorhandenen freien Reserven Devalvationsgewinne den Gesellschaften zugeflossen sind, hat der Gesetzgeber durch die Verordnung vom 5. Juni 1935 diese den Gesellschaften entzogen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird dieser Devalvationsgewinn, der bei jeder Gesellschaft individuell — auch in jeder Währung individuell — liegen wird, den Versicherten wieder zugeführt werden. Zu diesem Zwecke haben die Gesellschaften der Aufsichtsbehörde Verteilungsvorschläge zu unterbreiten, die einer Genehmigung des Aufsichtsamtes für Versicherungswesen bedürfen, bevor sie in Kraft gesetzt werden.

Die in Danzig konzessionierten Gesellschaften waren durch das Aufsichtsamt sofort nach Bekanntwerden der Devalvation angewiesen, die laufenden Beiträge für Fremdwährungsversicherungen unter Vorbehalt anzunehmen; eine endgültige Verrechnung erfolgt nunmehr zu den Kursen, die vor dem 1. Mai 1935 notiert waren unter Beachtung der Vorschriften, die die Verordnung vom 5. Juni 1935 über die Umstellung der Fremdwährungsversicherungen geben.

Durch die gegebenen Anordnungen und durch die Verordnung vom 5. 6. 35 ist Sorge getragen, daß irgendeine Uebervorteilung der Versicherungsnehmer zu Gunsten der Versicherungsgesellschaften nicht eintritt. Es ist der Devalvationsverlust, der durch die Festanlagen eingetreten ist, dem Guldenversicherer in gleicher Höhe zugemutet, wie dem Versicherer, der in Fremdwährung abgeschlossen hat.

Durch eine zweite Verordnung zur Aenderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 5. 6. 35 hat der Gesetzgeber Vorsorge getroffen, daß bisher mögliche sogenannte Korrespondenzversicherungsverträge nicht mehr abgeschlossen werden können. Es ist angeordnet, daß Versicherungen von Personen, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, oder die Versicherung von Sachwerten, die im Inlande gelegen sind oder zu einem inländischen Geschäftsbetrieb gehören, bei ausländischen Versicherungsgesellschaften nur abgeschlossen werden, wenn diese zum Geschäftsbetrieb im Inlande befugt sind. Im Einzelfall kann der Senat auf besonderen Antrag ausnahmsweise einen Sonderabschluß genehmigen. Dies wird nur dann erfolgen können, wenn die Art des Risikos es mit sich bringt, daß ein Abschluß bei im Inlande nichtkonzessionierten Gesellschaften aus technischen Gründen nicht vorgenommen werden kann. Durch die Abänderung der Strafvorschriften wird nunmehr nicht nur derjenige bestraft, der einen Versicherungsvertrag mit einer in Danzig konzessionierten Gesellschaft vermittelt, sondern auch derjenige, der als Versicherungsnehmer im Wege der Korrespondenzversicherung Versicherungsverträge abschließt.

In allen Zweifelsfällen, die sich aus der Auslegung der Versicherungsverordnungen ergeben, empfiehlt es sich, in schriftlicher oder mündlicher Auskunft das Aufsichtsamt für Versicherungswesen in Danzig anzurufen, zur Vermeidung von Vermögensnachteilen bezw. zur Vermeidung von Verletzungen der gegebenen Anordnungen. H—t.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Bekanntmachung.

Die Versammlungen der Warenbörse fallen an den Sonnabenden in den Monaten Juni und Juli d. Js. aus.

Danzig, den 12. Juni 1935.

Der Vorstand
der Warenbörse.

Errichtung der Fachgruppe Autotaxengewerbe.

Gemäß § 62a des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1935 S. 624) und mit Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig ist die Fachgruppe Autotaxengewerbe errichtet worden.

Die Fachgruppe besitzt Rechtsfähigkeit. Die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3, 30, 31 und 42 BGB. finden auf sie Anwendung.

Der Fachgruppe gehören die Besitzer von im Freistaat Danzig polizeilich zugelassenen Autotaxen an.

Zweifel über die Zugehörigkeit zu dieser Fachgruppe werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Danzig entschieden.

Der Präsident der Industrie- und Handelskammer hat zum Fachgruppenleiter den Autotaxenbesitzer Ernst Grzella, Danzig, Schopenhauerweg 17, widerruflich ernannt.

Die Geschäftsstelle der Fachgruppe befindet sich in Danzig, Gr. Gerbergasse 5 II.

Die Satzung der Fachgruppe wird im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht.

Danzig, den 11. Juni 1935.

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Werkangehörigen der Firma Gebr. Heyking, Eisenkonstruktionen, Danzig, für 25- und mehrjährige treue Mitarbeit das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen: August Etmanski (38 Jahre), Hermann Hennig (38 Jahre), Franz Warczinski (32 Jahre), Karl Migowski (28 Jahre).

Anträge auf Einfuhrbewilligungen.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Waren aus dem Deutschen Reich, sowie für Waren aus dem nichtdeutschen Auslande für die Monate Juli, August, September sind bei der Kammer für Außenhandel bis spätestens Sonnabend, den 22. Juni 1935, auf den bei der Kasse der Kammer erhältlichen Formularen einzureichen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	3. 6. 35	4. 6. 35	5. 6. 35	6. 6. 35	7. 6. 35	8. 6. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—					
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—					
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—					
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	60 rpt. B.					
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—					
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	46 rpt. B.	Keine amtlichen Notierungen				
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—					
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	46 bz.					
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	45½ bz. B.					
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	45 bz. G.					
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—					
Aktien:						
Bank von Danzig	80 bz. G.					
Danziger Privat-Aktien-Bank	—					
Danziger Hypothekenbank	—					
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—					

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 3. 6. bis 8. 6. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5 - 100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
3. 6. 35	26,15	26,21	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,2897	5,3003	358,14	358,86	*172,33	172,67
4. 6. 35																
5. 6. 35																
6. 6. 35	Keine amtlichen Notierungen															
7. 6. 35																
8. 6. 35																

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Prag		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
3. 6. 35	34,93½	35,00½	*89,91	90,09	*22,15	22,19	*130,87	131,13	*134,37	134,63	*130,87	131,13	—	—	213,79	214,21
4. 6. 35																
5. 6. 35																
6. 6. 35	Keine amtlichen Notierungen															
7. 6. 35																
8. 6. 35																

*) Nominelle Notierungen.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 3. bis 8. Juni 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig											
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenfuttermehl	Roggenklei	Weizenfuttermehl	Weizenkleie
3. 6. 35	Export 16,— bis 16,50 G	Export ohne Handel	feinste 17,—b.17,50 G mittel lt. Muster 16,75b.17,—G 114/5Pfd. 16,50 b.16,75G Kongreßpol. 105 Pfd. 16,25 G 110 Pfd. 16,50 G	—	15,50 bis 17,50 G	28,— bis 34,— G	38,— bis 45,— G	38,— bis 45,— G	14.— bis 14,5 G	11,75 bis 12,— G	14,— bis 14,50 G	gr 11,75 G Schale 12,— G
4. 6. 35	nicht notiert											
5. 6. 35	nicht notiert											
6. 6. 35	nicht notiert											
7. 6. 35	nicht notiert											
8. 6. 35	nicht notiert											

Danzig

Verordnung
über die Devisenbewirtschaftung.
Vom 11. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird bis auf weiteres eine Devisenbewirtschaftung eingeführt.

§ 2

(1) Die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt der Devisenstelle, die bei der Bank von Danzig eingerichtet wird.

(2) Der Leiter der Devisenstelle wird von dem Präsidenten der Bank von Danzig, die Angestellten werden von dem Leiter unter Zustimmung des Präsidenten der Bank von Danzig bestellt.

(3) Die Devisenstelle führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Kosten der Devisenstelle trägt die Freie Stadt Danzig nach Maßgabe eines für sie aufzustellenden und vom Senat zu genehmigenden Haushaltsplans.

§ 3

Die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen werden von der Devisenstelle erteilt. Sie kann die Genehmigung von der Abgabe eidesstattlicher Versicherungen abhängig machen.

§ 4

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat.

(3) Gold im Sinne dieser Verordnung sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat.

(4) Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

(5) Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Ausland, Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

Artikel II

Genehmigungsbedürftige Handlungen

§ 5

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur mit Genehmigung erworben werden.

(2) Ueber ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die anders als nach Absatz 1 erworben worden sind, darf nur mit Genehmigung verfügt werden, es sei denn, daß die Werte an die Bank von Danzig oder von ihr beauftragte Stellen veräußert werden.

Der Erwerb von Gold und Edelmetallen und die Verfügung über Gold und Edelmetalle bedürfen der Genehmigung.

§ 7

(1) Zahlungsmittel, Gold und Edelmetalle dürfen nur mit Genehmigung in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versandt oder überbracht werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Abs. 1 gelten als Bannbruch im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen, und zwar auch dann, wenn die Handlung fahrlässig begangen worden ist.

(3) Geldsorten, Gold und Edelmetalle dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versandt werden.

(4) Die Postverwaltung darf Wert- und Einschreibsendungen mit den in Abs. 1 genannten Werten zur Beförderung nur annehmen, wenn der Einlieferer die Genehmigung der Devisenstelle zur Versendung vorlegt. Alle Wert- und Einschreibsendungen sind zur Prüfung des Inhalts offen einzuliefern und in Gegenwart des Beamten zu verschließen. Die Devisenstelle kann Ausnahmen zulassen. In anderen Sendungen ist die Versendung dieser Werte mit der Post verboten. (Abs. 3.)

§ 8

(1) Die Beschränkungen der §§ 5 und 7 gelten nicht hinsichtlich des Reiseverkehrs für Zahlungsmittel oder Forderungen, die im Einzelfall dem Werte nach nicht den Betrag von 20 Gulden übersteigen (Freigrenze). Gleichartige Tatbestände, die sich

innerhalb eines Kalendermonats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als Einzelfall.

(2) Die Devisenstelle kann weitere Erleichterungen zulassen. Sie kann die Erleichterungen von der Vorlegung von Dringlichkeitsbescheinigungen der zuständigen Polizeibehörde abhängig machen.

(3) Die Inanspruchnahme der Freigrenze ist im Reisepaß oder einem anderen Ausweispapier einzutragen.

Artikel III

Sonstige Verpflichtungen und Verbote

§ 9

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Bank von Danzig oder durch ihre Vermittlung erworben und nur an die Bank von Danzig oder durch ihre Vermittlung veräußert werden.

(2) Die Bank von Danzig kann anderen Kreditinstituten das Recht verleihen, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Bank von Danzig zu erwerben oder zu veräußern.

§ 10

Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten. Das gleiche gilt für Termingeschäfte über Gold oder Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel.

§ 11

Während der Dauer der Devisenbewirtschaftung bleibt die Devisenbörse geschlossen.

§ 12

An Stelle der an der Devisenbörse notierten Kurse treten die von der Bank von Danzig festzusetzenden Devisenkurse.

§ 13

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von der Bank von Danzig festgesetzten Briefkurs erworben oder veräußert werden.

§ 14

Als Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die von der Bank von Danzig festgesetzten Kurse veröffentlicht werden.

§ 15

Geschäfte, die gegen die Bestimmung des § 5, Abs. 2 verstoßen, sind nichtig. Sie sind von dem Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam, wenn die erforderliche Genehmigung nachträglich erteilt wird.

Artikel IV

Strafbestimmungen

§ 16

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Vorschriften aufgestellten Gebote und Verbote werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften die Voraussetzung für eine Genehmigung der Devisenstelle ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 17

(1) In den Fällen des § 16 können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 18

Zur Aburteilung von Devisenzuwiderhandlungen findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 19

Wenn der Beschuldigte eine Devisenzuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Devisenstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 20

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 1935 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 11. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
5046	Rumänisches gedämpftes Buchenschnittmaterial	Sighet
5046a	Maschinen für Brauereien u. Zuckerfabriken	Rawicz
5047	Textilabfälle	Montevideo
5048	Mexikanischer Reis	Mexiko
5049	Kräuterprodukte wie Gerbstoffe, Färbstoffe; mediz. Kräuter; Düngemittel	Casablanca
5050	Pelze, getrocknete Früchte, Honig, Safran, seid. Gewebe, Handtaschen, Schuhe. Kashmirschals	Sprinhgar-Kashmir
5097	Corsetstoffe	Berlin
5098	Halbwollfilze	Memel
5099	Rio Grande-Tabak, Brasil-Tabak, Reptilfelle, Edelhölzer	Rotterdam
5100	Palmkern-, Kokos-, Erdnuß-, Soyaöl	Prag
5101	Holzkohle	Prag
5102	Speisepilze	Tarnow
5103	Harthölzer aller Art	Zagreb
5104	Oelsardinen	Matozinhos

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
5105	Tabak	Habana
5106	Bienenhonig, Kasein, Kanarien- und Alfalasamen	Buenos Aires
5107	Apfelsinen	Valencia
5108	Rosinen, Korinthen, Feigen	Calamata
5144	Bäckereimaschinen, Heißluft-Schnellheizofen „Hermin"	Brünn
5145	Rosinen	Alep
5146	Landwirtschaft- und industrielle Erzeugnisse	Vancouver (Wash)
5147	Haarnetze	Chefov
5148	Kaffee	Seamay
5198	Fischkonserven	Stockholm
5199	Stahl, Eisen, Karbid, Chemische Werke, Zink-Oxyd	Amsterdam
5200	schwarze Oliven in Salzlake	Volo
5201	spanisches Olivenöl	Malaga
5202	Füllbleistifte, Füllfederhalter	New York
5203	zahntechnische Spezialartikel	Tokio
5204	Seidendärme und Fischereigeräte	Osaka

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
5076	Elektr. Birnen, Elektromotoren, Wirkwaren, Toiletteartikel, Maschinen zur Herstellung von Briefumschlägen, Maschinen zur Honigherstellung, Fensterrahmen, Emballiermaschinen, Rohwolle zur Kleiderfabrikation	Sprinagar-Kashmir
5109	Buchenholz für die Schuhabsatzfabrikation für Argentinien	Nürnberg
5110	Halsketten und andere Bijouterieartikel aus Galalith	Metz
5111	Asphalt und Schmiermittel	Wien
5112	Elektrische Autozubehörteile	Lemberg
5113	Spezialwerkzeuge und techn. Artikel	Lemberg
5114	Leinöl-Standöl, Holzöl-Standöl, Hartharze für die Lackfabrikation	Katowice
5115	Hülsenfrüchte und Buchweizen	Antwerpen
5116	Sämereien	Libau
5117	Geschnittenes Holz für die Herstellung von Zündhölzern und Zündholzschachteln	Limassol
5118	Schweineselchfleisch	Fiume
5119	Neuheiten in Büroartikeln. Werkzeugen, Spielsachen, Küchenutensilien, nicht elektrischen Kältemaschinen, Maschinen zum Schmelzen von Straßenasphalt	San-Salvador
5120	Holz für die Zündholzindustrie, Farben, Lacke, chemische Erzeugnisse für die Gummi-, Farben-, Papier-, Tinten-, Glasindustrie usw. Maschinen für Industriezwecke, Metallwaren, Spielsachen, Toiletten-Erzeugnisse, Papier	Calcutta

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
5121	Graupen und andere Hülsenfrüchte	Jaffa
5122	Holz	Roubraix
5149	Tee, Kaffee, Kakao	Warschau
5150	Rohrzucker in Säcken	Posen
5151	Tee, Kaffee, Kakao, Kolonialwaren	Wisniowa
5152	Melasse	Düsseldorf
5153	Seefische, frisch	Wien
5154	Wicken	Veulo-Blerik
5155	Getr. Gemüse	Marseille
5156	Lebensmittel	Tel-Aviv
5176	gebrauchte Säcke	Wien
5177	Speiseerbsen	Magdeburg
5178	Hülsenfrüchte	Düsseldorf
5179	Bernsteinwaren	Hamburg
5180	Bernsteinwaren	Kassel
5181	Fischtran	Kraków
5182	Blechgefäße	Kraków
5183	Bäckereimaschinen	Tuchów
5184	Schlösser für Vorordner	Królewska Huta
5185	Friseurapparate	Poznań
5186	Packpapier	Poznań
5187	Walfischschmalz, Erdnußschmalz, Erdnußhartfett	Poznań
5188	Holzknöpfe	Kraków
5189	gelbe und grüne Erbsen	Oslo
5190	Danziger Erzeugnisse	London
5191	Käse	London
5192	Eier	Gibraltar
5193	Bernsteinwaren	Cairo
5194	Fleischkonserven, Schinken in Dosen	Tunis
5195	Naphthalin	Le Pirée
5196	Kartoffeln	Porto
5197	Fischkonserven	Tallinn
5197a	Gewürze	Chorzów

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
5124	Hygienische Erzeugnisse	Emmendingen
5125	Blei-, Kopier- und Farbstifte	W.-Elberfeld
5126	Feuer- und säurefeste Erzeugnisse	Nürnberg
5127	Handarbeiten, Damenschals	Koblenz
5128	Bilderrahmenleisten	München
5129	Tabakdosen, Zigarettenstopfer, Brilleneiuis	Altona
5130	Bernsteinwaren	Bodenbach
5131	Getreide, Mühlenfabrikate, Futtermittel, Saatgut, Düngemittel	Essen
5132	Kolonialwaren	Saarbrücken
5133	Veredelter koffeinfreier Bohnenkaffee	Krakow
5134	Drogen, botanische und koloniale Erzeugnisse	Budapest
5135	Danziger Erzeugnisse	London
5136	Ex- und Importwaren	Newyork
5137	Polnisches Getreide	San-Antonio (Texas)
5138	Danziger Erzeugnisse	Newyork
5139	Elektrische Kühlanlagen	Malta
5140	Naturbimsstein	Warschau
5141	Citronen	Canneto-Lipari
5142	Weine, Südfrüchte, Nüsse, Sardinen, Oel, Korke etc., Maschinen, Apparate, Rohstoffe für die Herstellung mechanischer elektrischer Artikel für die Bergwerks-, Bau- usw. Industrie, Beleuchtungsapparate, Holz für Verpackungszwecke, Papier, chemische Erzeugnisse, Lacke, Kolonialwaren	Villafranca-Tirrena Valencia
5143	Abfertigung von Fracht- und Passagierschiffen in Peru	Lima (Peru)
5157	Fieberthermometer, Spritzen usw.	Stettin
5158	Drogen und Vegetabilien	Hamburg
5159	Zinn- und Aluminiumfolien	Fürth (Bayern)
5160	Sultaninen, Aprikosen, Mandeln, Aprikosenkerne	Hamburg
5161	Gewürze und Kokosraspel	Bremen
5162	Fahrradgriffe aus Preßstoff	Probstzella i. Thür.
5163	Lebensmittel, techn. Artikel	Bielsko
5164	Getreide, Futtermittel usw.	Wien
5165	Erbsen	Oslo
5166	Lebensmittel, Süßwaren	Bordeux
5167	Fertigfabrikate in Naturkork	Palafrugell
5168	Baumwollstoffe und -Garne, Wollgarne, Wachstuch und Linoleum Eisen-, Glas-, Porzellan u. Steingutwaren	Sofia
5169	Aetherische Oele	Messina
5170	Heringe	Bustina
5171	Mohn-, Senf, Kümmel- u. Fenchelsamen	New York
5172	Rohstoffe und Maschinen	Lima
5173	Im- und Exportwaren	New York
5174	Im- und Exportwaren	San Francisco
5175	Automobile, landw. Maschinen, elektr. Apparate, Baumaterial, Eisonbahnmaterial, Aeroplane	San Paule
5205	Käse	Hamburg
5206	Rohkakao	Hamburg
5207	kosmetische Artikel	Köln
5208	Reis	Hamburg
5209	Strümpfe	Auerbach
5210	Radio-Schwachstrom-Apparate	Mittweide i. Sa.
5211	Koffertische	Mannheim
5212	veredelte Bleche und Bänder	Düsseldorf-Reisholz
5213	Industrieöfen, Gaserzeuger, Gasreinigungsanlagen	Dortmund
5214	Spezialartikel für Werften und Industrieunternehmen	M.-Gladbach
2215	Pinsel und Deckenbürsten	Ravensburg
5216	Frottierwaren	Oederan i. Sa.
5217	frische und getrocknete Früchte	Malaga
5218	versilberte Metallwaren, Lackartikel	Wien
5219	Danziger Erzeugnisse	Tunis
5220	Danziger Erzeugnisse	Poznań
5221	pharmazeutische Artikel	Sao Paulo
5222	elektrische Maniküre- und Pediküre-Apparate	Clevelane-Ohio

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. — 31. 5. 1935.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
					Freibezirk		Zollinland											
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	197	3354	209	3595	255	5896	37	725	206	3415	—	—	951	20138	—	—	1070	23270
Holz	14	210	11	171	59	885	23	378	3	53	325	5473	424	7949	550	9663	82	1387
Getreide, Saaten	124	1860	—	—	5	75	236	3589	202	3030	—	—	265	3983	154	2331	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	14	182	2	27	—	—	—	—	125	1781	—	—	—	—	—	—	36	540
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	9	135	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	4	25	—	—	—	—	2	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zink	8	120	11	165	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	10	165	7	96	—	—	—	—	10	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	343	2680	123	1435	24	293	251	3814	10	156	64	1074	1	10	23	314	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	2	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	40 Wag.	5 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte Juni 1935.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl. skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

D. B. B.: Holz:

Nach Boness	30/—		pro Standard
„ Leith	30/—		„ „
„ Grangemouth	30/—		„ „
„ Tyne	30/—		„ „
„ Sunderland	32/6		„ „
„ West Hartlepool	31/—		„ „
„ Hull	31/—		„ „
„ London	26/—		„ „
„ Grimsby	31/—	bis 32/—	„ „
„ Southampton	37/6		„ „
„ Bristol	42/6		„ „
„ Cardiff	40/—		„ „
„ Swansea	40/—		„ „
„ Birkenhead	41/—		„ „
„ Liverpool	39/—		„ „
„ Garston	44/—		„ „
„ Manchester	39/—		„ „
„ Preston	40/—		„ „
„ Belfast	50/—		„ „
„ Dublin	50/—		„ „
„ Cork	50/—		„ „
„ Dünkirchen	22/—	Gold	„ „
„ Le Havre	25/—	Gold	„ „
„ Rouen	22/6	Gold	„ „
„ Bordeaux	27/—	Gold	„ „
„ Antwerpen	18/—	Gold	„ „
„ Gent	20/—	Gold	„ „
„ Rotterdam	12.—	Hfl.	„ „
„ Amsterdam	12.25	Hfl.	„ „
„ Bremen	—		„ „

Kiefernschwellen:

Nach Boness	8/6		pro load
„ Leith	8/6		„ „
„ Grangemouth	8/6		„ „
„ Tyne	10/6		„ „
„ Sunderland	10/—		„ „
„ West Hartlepool	10/3		„ „
„ Hull	10/—		„ „
„ London	10/—		„ „
„ Grimsby	10/—		„ „
„ Southampton	10/6		„ „
„ Birkenhead	11/—		„ „
„ Garston	11/6		„ „
Nach Dublin	12/—		pro load
„ Dünkirchen	7/—	Gold	„ „
„ Rouen	8/—	Gold	„ „
„ Bordeaux	9/—	Gold	„ „
„ Antwerpen	6/9	Gold	„ „
„ Gent	7/—	Gold	„ „

Eichenschwellen:

Nach Dünkirchen	8/—	Gold	pro load
„ Rouen	9/—	Gold	„ „
„ Bordeaux	10/—	Gold	„ „
„ Antwerpen	7/—	Gold	„ „
„ Gent	7/3	Gold	„ „

Grubenholz:

Nach Boness	29/—		pro Fad.
„ Grangemouth	28/6		„ „
„ Tyne	29/—		„ „
„ Sunderland	29/6		„ „
„ West Hartlepool	29/—		„ „
„ Hull	29/—		„ „
„ Grimsby	29/—		„ „
„ Cardiff	38/—		„ „
„ Dünkirchen	21/—	bis 22/—	„ „
„ Rouen	22/—		„ „
„ Bordeaux	26/—		„ „
„ Antwerpen	—		„ „
„ Gent	—		„ „

Rundholz hart, bis 7 m lang:

Nach Dünkirchen		8/—		pro cbm
„ Rouen		9/—		„ „
„ Bordeaux		10/—		„ „
„ Antwerpen		6/—	Gold	„ „
„ Gent		6/6	„	„ „
„ Rotterdam	Hfl.	4.—		„ „
„ Bremen	RM.	—		„ „

Rundholz weich, bis 7 m lang:

Nach Dünkirchen		7/6		pro cbm
„ Rouen		8/6		„ „
„ Bordeaux		10/—		„ „
„ Antwerpen		6/—	Gold	„ „
„ Gent		6/6	„	„ „
„ Rotterdam	Hfl.	4.—		„ „
„ Bremen	RM.	—		„ „

Eichene Stäbe:

Nach Dünkirchen		9/—		pro t
„ Rouen		10/—		„ „
„ Bordeaux		11/—		„ „
„ Antwerpen		6/6	Gold	„ „
„ Gent		6/9 b. /7—	Gold	„ „
„ Rotterdam	Hfl.	4.—		„ „
„ Bremen	RM.	—		„ „

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord	—	5/—	4/6	4/3	—
Gothenburg	4/9	4/6	4/—	3/9	—
Helsingborg	4/9	4/6	4/—	—	—
Malmö	4/6	4 3	—	—	—
Karlskrona	4/6	4/3	—	—	—
Norrköping	4/9	4/6	4/—	—	—
Oxelösund	—	—	—	—	—
Stockholm	4/10½	4/7½	4/1½	3/10½	—
Västeras	5/6 b. 5/9	5/3 b. 5/6	—	—	—
Skutskär	5/6	5/3	—	—	—
Gefle	5/6	5/3	4/9	4/3	—
Norrsundet	—	—	—	—	—
Hernösand	—	—	—	—	—
Pitea	—	—	—	—	—
Stugsund	—	—	—	—	—
Swanö	—	—	—	—	—
Wiborg	5/3	4/9	4/3	4/—	—
Kotka	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
Helsingfors	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
Ekenäs	5/6	5/3	—	—	—
Pargas	5/6	5/3	—	—	—
Lovisa	—	—	—	—	—
Abo	—	—	—	—	—
Mäntyluoto	—	—	—	—	—
Windau	—	—	—	—	—
Memel	—	—	—	—	—
dän. Häfen	4/9	4/3	3/9 b. 4/—	3/9	—
holl. Häfen	—	5/6	4/9 b. 5/—	4/9	—
belg. Häfen	—	4/3	3/9 b. 4/—	3/6 b. 3/9	—
Dieppe	—	—	—	—	—
Fécamp	—	—	—	—	—
Le Havre	25,— frs.	23,50 frs.	21,50 frs.	—	
Rouen	—	23,— frs.	23,— frs.	22,50 frs.	—
Caën	25,— frs.	—	—	—	
Bordeaux	—	27,— frs.	26,50 frs.	—	—
Bayonne	—	28,— frs.	26,50 frs.	—	—
West-Italien	—	—	8/9	8/7½	8/3 b. 8/6
Ost-Italien	—	—	9/9	9/7½	9/3 b. 9/6

Zucker:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Riga	5/6	5/3	5/—	—	—
Reval	5/6	5/3	5/—	—	—
London	7/—	6/6	6/3	—	—
Hull	7/—	6/6	6/3	—	—

Getreide:

Gerste nach:	10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000
Antwerpen	3/6	3/4½	3/3	3/3	3/3
Rotterdam	Hfl. 2,40	Hfl. 2,30	Hfl. 2,20	Hfl. 2,15	Hfl. 2,10
London	7/—	7/—	6/6	6/3	6/—
Riga	5/6	5/3	5/—	—	—
Reval	5/6	5/3	5/—	—	—
Dänemark	Kr. 4 —	4.50	—	—	—

Hafer nach:

London	7/6	7/6	7/—	6/9	6/6
Riga	6/6	6/3	6/—	—	—
Reval	6/6	6/3	6/—	—	—

Hülsenfrüchte pro to.

Dünkirchen	8/—	—	—	—	—
Rouen	8/6	—	—	—	—
Nantes	12/—	—	—	—	—
Bordeaux	12/—	—	—	—	—
Leith	16/—	—	—	—	—
Grangemouth	16/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 4,50	—	—	—	—

Saaten:

Klee nach: pro to

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen	9/—	—	—	—	—
Nantes	14/—	—	—	—	—
Bordeaux	14/—	—	—	—	—
Leith	27/6	—	—	—	—
Grangemouth	27/6	—	—	—	—
Amsterdam	[illegible]. 4/75	—	—	—	—

Timotee nach: pro to

Dünkirchen	9/—	—	—	—	—
Rouen	10/—	—	—	—	—
Nantes	14/—	—	—	—	—
Bordeaux	14/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 5/—	—	—	—	—

Seradella nach: pro to

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen	9/—	—	—	—	—
Bordeaux	14/—	—	—	—	—
Nantes	14/—	—	—	—	—
Amsterdam	—	—	—	—	—

Esparsette nach: pro to

Dünkirchen	15/—	—	—	—	—
Rouen	15/—	—	—	—	—
Bordeaux	18 —	—	—	—	—
Nantes	18/—	—	—	—	—
Amsterdam	—	—	—	—	—

Holzteer (in Fässern):

Dünkirchen	9/—	Deckverladung vorbehalten
Rouen	10/—	
Nantes	12/—	
Bordeaux	12/—	
Leith	22/—	
Grangemouth	22/—	
Amsterdam	Hfl. 4,—	

Paraffin (in Säcken): pro to

Dünkirchen	10/—	—	—	—	—
Rouen	12/—	—	—	—	—
Nantes	14/—	—	—	—	—
Bordeaux	14/—	—	—	—	—

Der Danziger Seeverkehr im Mai 1935.

dp. Im Mai dieses Jahres sind in den Danziger Hafen 363 Schiffe von zusammen 247857 NRT. in den Danziger Hafen eingelaufen, davon 164 Schiffe von zusammen 115318 NRT. mit Ladung. In der gleichen Zeit sind aus dem Danziger Hafen 357 Schiffe von zusammen 249052 NRT. ausgelaufen, davon 303 Schiffe von zusammen 208797 NRT. mit Ladung.

Im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres ist beim Schiffseingang eine Verminderung um 16 Fahrzeuge von zusammen 3751 NRT., beim Schiffsausgang eine solche um 38 Fahrzeuge von zusammen 23036 NRT. zu verzeichnen.

Der Flagge nach stand im Schiffseingang während des Monats Mai dieses Jahres wiederum das Deutsche Reich mit 51115 NRT. an erster Stelle. Es folgte Schweden mit 41620 NRT., Dänemark mit 40854 NRT., England mit 21278 NRT., Polen mit 20620 NRT., Norwegen mit 20372 NRT. Außerdem waren beteiligt die Flaggen von Finnland, von Frankreich, von Griechenland, von Italien, von Holland, von Lettland, von Danzig, von England, von Litauen, von Panama und von Oesterreich.

In den ersten 5 Monaten 1935 beläuft sich der Schiffseingang auf 1675 Schiffe von zusammen 1110928 NRT., der Schiffsausgang auf 1689 Schiffe von zusammen 1135447 NRT. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres hat sich der Schiffseingang um 208 Schiffe von zusammen 128658 NRT., der Schiffsausgang um 209 Schiffe von zusammen 115806 NRT. verringert.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Memel

hat im März d. Js., gemessen am Vorjahrsstande, nachstehenden Umfang erreicht:

	März 1935		März 1934	
	Zahl	BRT.	Zahl	BRT.
Eingang	105	67274	79	58340
Ausgang	105	77066	80	62202

Die Zahl der im Memeler Hafen im April d. Js. ein- und ausgelaufenen Schiffe und deren Raumgehalt erreichte nachstehenden Umfang:

	April 1935		April 1934	
	Zahl	BRT.	Zahl	Zahl
Eingang	133	101156	98	85984
Ausgang	126	97891	92	77092

Abnahme der aufgelegten Tonnage in Norwegen.

Am 1. 6. 35 betrug die Anzahl der aufgelegten norwegischen Schiffe 94 mit 424290 t dw gegen 156 Schiffe mit 563830 t dw im Vormonat. Der Rückgang ist vornehmlich kleineren Schiffen zugute gekommen, wie sich aus der Zunahme der Durchschnittsgröße der aufgelegten Schiffe von 3600 t dw am 1. 5. 35 auf 4500 t dw am 1. 6. 35 ergibt. Demgemäß ist auch die Zahl der aufgelegten Tankschiffe von 24 mit 231070 t dw auf 28 Schiffe mit 274640 t dw im Laufe des Monats gestiegen.

Gründung einer neuen Schiffahrtsgesellschaft.

Die Eintragung der A/S Skagerak, Oslo, mit einem Aktienkapital von 1,2 Mill. Kr. ist erfolgt. Die Leitung der Schiffahrtsgesellschaft liegt in Händen des Reeders O. Ditlev-Simonsen jr. Die Gesellschaft bestellte bei der Schiffswerft Burmeister & Wain 2 Dieselmotorfrachtschiffe von je 8330 t dw, lieferbar 1936.

Denkschrift gegen hohe Schiffahrtsbesteuerung.

Aus einer Denkschrift der norwegischen Reeder an den Storting ergibt sich, daß Aktienkapital, Hypotheken und andere Verbindlichkeiten der norwegischen Reeder auf nicht weniger als 1500 Mill. Kr. anzusetzen sind, während der Gegenwartswert der Handelsflotte kaum 600 Mill. Kr. übersteigt. Es bliebe nichts anderes übrig, so heißt es dann, als die Differenz von 900 Mill. Kr. einfach als Verlust abzuschreiben. Die Verzinsung der Schulden werde durch die Einnahmen nicht mehr gedeckt. Trotz größter Sparsamkeit und modernster Leistungsfähigkeit der norwegischen Handelsflotte sei es in den meisten Fällen nicht mehr möglich, irgendwie nennenswerte Gewinne zu erzielen. Sowohl Frachtmarkt wie Frachtsätze böten noch keine Aussicht auf eine Besserung. Die Lage werde erschwert durch die in verschiedenen Ländern getriebene Subventionspolitik. Unter Zugrundelegung der der holländischen Schiffahrt zufließenden Staatsmittel würden der norwegischen Schiffahrt 65 Mill. Kronen einschließlich Postbeitrag gewährt werden müssen. Statt dessen sei aber die norwegische Schiffahrt mit Steuern und Abgaben außerordentlich belastet. Sie würde daher durch eine weitere Belastung wettbewerbsunfähig. Die Denkschrift kommt alsdann

zu dem Schluß, daß für die norwegische Schiffahrt statt einer Erschwerung, eine Erleichterung ihrer Lage angestrebt werden müsse.

Aus einer hierzu angestellten Berechnung ergibt sich, daß bei 55 norwegischen Schiffahrtsgesellschaften mit einem Gesamtaktienkapital von 144,87 Mill. Kr. die Gesamtdurchschnittsdividende 2,96 % für 1934 und 2,93 % für 1933 betrug. Nimmt man jedoch die beiden größten Reedereien Wilh. Wilhelmsen und Fred. Olsen nebst ihren Untergesellschaften allein, so ergibt sich dafür ein Dividendendurchschnitt, der ungefähr um 5 % herum liegt. Ohne diese Großreedereien ergibt sich bei den übrigen 43 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 103,9 Mill. Kr. lediglich eine Durchschnittsdividende von 2,06 % für 1933. Mehr als die Hälfte dieser letztgenannten Gesellschaften hat weder für 1933 noch für 1934 eine Dividende gezahlt.

Rückgang des Kopenhagener Hafenverkehrs im April 1935.

Der Hafen von Kopenhagen wurde im Ueberseeverkehr im Monat April 1935 von nur 723 Dampf- und Motorschiffen mit einer Tonnage von 319316 NRT. gegen 735 Dampf- und Motorschiffe mit 380266 NRT. im März 1935 angelaufen.

Der Anteil der wichtigsten Flaggen war folgender:

Dänemark	254	137847
Schweden	304	68965
Norwegen	18	22710
Deutsches Reich	71	18417
Großbritannien	19	14422
Finnland	18	14123
Niederlande	23	14341
Lettland	3	4398
Verein. Staaten	5	15572

Die Subventionierung der niederländischen Schiffahrt.

Die Regierung der Niederlande hat sich entschlossen, die nationale Handelsflotte durch eine staatliche Unterstützung aus dem akuten Krisendruck zu befreien. Der als Beihilfe zur Verfügung gestellte Betrag von 8,2 Mill. hfl. wird den einzelnen Reedereien als unverzinsliche Kredite nach Maßgabe der von ihnen beschäftigten Tonnage gewährt werden. Die Zuwendungen werden vom 1. 1. 35 an gewährt.

Aus den Ausführungsbestimmungen geht weiter hervor, daß die vom Staate zu gewährende finanzielle Hilfeleistung einen vorläufigen Charakter tragen soll.

Die Subventionierung wird auf die Ueberseeschiffahrt beschränkt und kommt somit nicht der Küstenschiffahrt zugute. Im Hinblick hierauf ist für die Trampfahrt die Grenze, unterhalb derer kein Kredit bewilligt wird, auf 1000 BRT. festgesetzt worden. Bei den Linienreedereien sollen aber auch Schiffe mit einem geringeren Rauminhalt als 1000 BRT. an der Kredithilfe teilhaben. Als Grundlage für die Kreditgewährung wird ein fester Tagessatz angenommen, der nach einer bestimmten Skala berechnet und für die in Fahrt befindlichen Passagier- und Frachtschiffe nach dem Tonnageumfang berechnet wird. Für solche Schiffe, die sowohl Passagiere wie Frachten befördern, wird ein besonderer Zuschlag gewährt, der die für Frachtschiffe in Aussicht genommenen Sätze übersteigt und sich nach der Anzahl der Passagierkabinen richtet. Für die Schleppschiffahrt wird eine besondere Regelung entworfen werden.

Ferner hat die Regierung eingehend erwogen, auf welche Weise sie den Häfen im Hinblick auf die durch die belgische Währungsabwertung verursachten Schwierigkeiten Hilfe gewähren könnte. Hierbei ist die Regierung zu der Ueberzeugung gekommen, daß sich durch staatliche Maßnahmen diese Schwierigkeiten nicht vollkommen beseitigen lassen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Hafen- und Kaigelder. Jedoch wird eine Ermäßigung der Lotsentarife für nötig gehalten. Deshalb wird die Regierung schon in Kürze einen Gesetzentwurf zwecks beträchtlicher Herabsetzung der Lotsentarife für die Seeschiffahrt beim Parlament einreichen. Hierdurch soll erreicht werden, daß die holländischen Lotsentarife den belgischen Lotsentarifen angeglichen werden.

Der Seeschiffsverkehr Lettlands.

In die Häfen Lettlands liefen im April 169 Schiffe mit einem Raumgehalt von 96521 NRT. ein gegen 182 Schiffe mit 94895 NRT. im entsprechenden Vorjahrsmonat. In den Haupthäfen gestaltete sich der Umschlag im Vergleich mit dem vorjährigen wie folgt:

Eingang:

	April 1935		April 1934	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Riga	89	56709	104	59966
Libau	36	15294	36	16901
Windau	44	24381	37	16458

Ausgang:

	April 1935		April 1934	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Riga	89	57928	111	67346
Libau	34	14193	47	31841
Windau	43	22021	39	19600

Küstenschiffahrt. Im März war die in der Küstenschiffahrt beförderte Gütermenge etwas geringer als im gleichen Monat des Vorjahres, überstieg jedoch die diesjährige Februarnorm um etwa 30 %. Die Vergleichszahlen lauten:

	März 1935	März 1934
Gesamtumsatz	3981 t	4137 t
Davon im Hafen von:		
Riga	2354 t	2438 t
Libau	1134 t	915 t
Windau	465 t	774 t

Kritik an den englischen Trampsubventionen.

Ein Parlamentsausschuß englischer Reeder hat sich gegen die Weitergewährung der unwirtschaftlichen Zuckersubsidie ausgesprochen und unter Hinweis auf die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz 1933 ihre Abschaffung gefordert. Daß die Trampreedereien nunmehr aus Staatsmitteln unterstützt werden, wird wohlweislich nicht unterstrichen. Der Reederausschuß begründet seine Forderung damit, daß durch die verringerten Zuckereinfuhren der Schiffahrt an Frachtgeldern schätzungsweise 0,35 Mill. £ entgehen. Die zusätzliche Einfuhr von Zucker im Werte der einheimischen Rübenzuckergewinnung (rd. 2 Mill. £) würde entsprechende Ausfuhren von Manufakturwaren und Leistungen ermöglichen, worauf an Frachtgeldern wiederum etwa 0,2 Mill. £ entfallen würden. Zieht man die geringfügigen Frachtgelder auf den Rübentransport durch die Küstenfahrt mit etwa 50000 £ ab, so entgehen der britischen Schiffahrt auf Grund des Preis- und Frachtenstandes der Jahre 1933 und 1934 immer noch 0,5 Mill. £ jährlich.

Neuer Sowjetauftrag für die Amsterdamer Werftindustrie.

Die Sowjetregierung hat der Nederlandsche Scheppsbouw-Mij. zu Amsterdam einen neuen Bauauftrag erteilt. Es handelt sich hierbei um ein weiteres Motorfrachtschiff für Holztransporte desselben Modells, von dem bereits zur Zeit drei andere Sowjetschiffe in Amsterdam im Bau sind.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

Monitor Polski Nr. 127 vom 4. 6. 35.

Pos. 157 Rundschreiben des Finanzministers L. D. IV. 16979/3/35 vom 28. 5. 35 über die Feststellung des Ursprungs und der Herkunft von Waren bei der Zollabfertigung.

Verzollung elektrischer Apparate.

Rundschreiben T 18

des Finanzministeriums vom 25. Mai 1935 L. D. IV. 14057/2/35 betreffend die Verzollung elektrischer Apparate (Pos. 1109 des Zolltarifs).

(Monitor Polski Nr. 131 vom 8. 6. 35, Pos. 160.)

Auf Grund des Artikels 13 Absatz 4 des Zollrechts (Dz. U. Nr. 84, Pos. 610, 1933) erläutert das Finanzministerium, daß der Apparat zur Messung der Spannung der in Röntgen- oder ähnlichen Röhren gebildeten Energie auf einer genau bezeichneten Oberfläche eines untersuchten Gegenstandes ein sogenanntes „Präzisionsdosimeter", ein elektrotechnisches Meßgerät, darstellt und der Verzollung nach Pos. 1109 des Zolltarifs, als von dieser Position erfaßt, unterliegt.

Verzollung von Automobilen und Automobilchassis.

Rundschreiben T 17

des Finanzministeriums vom 23. 5. 35 L. D. IV. 16426/2/35 betreffend die Anwendung der Zollsenkungen bei Verzollung von Automobilen und Automobilchassis (Pos. 1136 und 1138 des Zolltarifs).

(Monitor Polski Nr. 130 vom 7. 6. 35, Pos. 158.)

Auf Grund des Artikels 13, Absatz 4 des Zollrechts (Dz. U. 84 Pos. 610, 1933) erläutert das Finanzministerium, daß das Rundschreiben T 4 vom 12. 4. 35 L. D. 12550/2/35 (Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 11, Pos. 267, 1935) betreffend die Verzollung von Automobilen hinsichtlich der Reservewerkzeuge und Räder (Pos. 2 und 3, sowie letzter Absatz des erwähnten Rundschreibens) nur die Fälle betrifft, wo die in dem Handels-Abkommen mit Großbritannien vom 27. 2. 35 vorgesehenen Zollermäßigungen anzuwenden sind.

Falls das erwähnte Handelsabkommen mit Großbritannien nicht Anwendung findet, gilt der Punkt 1 des Rundschreibens T 4 vom 12. 4. 35; Punkt 2 und 3, sowie der letzte Absatz dieses Rundschreibens finden dagegen keine Anwendung, d. h. daß dann die Werkzeuge und Reserveräder nach ihrer tariflichen Qualität zollpflichtig sind.

In den Fällen, wo auf Automobile und Automobilchassis die im Handelsabkommen mit Frankreich vom 9. 12. 1925 enthaltenen Zollermäßigungen angewandt werden, ist die in diesem Vertrag vorgesehene Gruppenklassifizierung nach Gewicht gemäß der Punkte 4 und 5 der Verordnung des Finanzministeriums vom 15. 11. 28 über Aenderung der ergänzenden Erläuterungen zum Zolltarif (Dz. U. 98, Pos. 880, 1928) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 1 des Rundschreibens vom 12. 4. 35 anzuwenden.

Polen

Wiederaufnahme der Kontingentverhandlungen mit Italien.

Am 7. d. Mts. hat sich eine polnische Delegation unter Führung des Ministerialrats im Industrie- und Handelsministerium Dr. Łychowski nach Rom begeben, um die Verhandlungen über den Abschluß eines provisorischen Kontingent-Abkommens mit Italien wieder aufzunehmen.

Deutsches Reich

Klare Bezeichnungen für Papiersorten.

Die in der Papierindustrie und im Papierhandel herrschende Unklarheit und Uneinheitlichkeit in der Bezeichnung der einzelnen Papiersorten sind vielfach als Mißstand empfunden worden. Papiererzeuger und -Verarbeiter sowie der Papierhandel haben daher beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL), beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) angeregt, in Gemeinschaftsarbeit einheitliche Bezeichnungsvorschriften für Papiersorten zu schaffen. Diese Arbeit wird nunmehr innerhalb eines besonderen Arbeitsplanes durchgeführt. Bisher konnten Bezeichnungsvorschriften für vier Papiersorten vereinbart werden, nämlich für: Hadernpapier und hadernhaltiges Papier, holzfreies Schreibpapier, holzfreies Druckpapier und Braunholzpapier. Nach den neuen Vorschriften darf als Hadernpapier in Zukunft nur ein Papier bezeichnet werden, dessen Faserstoff lediglich aus Hadern (Leinen, Hanf, Baumwolle, Ramie) besteht. Die Regelung für holzfreies Schreibpapier umfaßt Schreib-, Post-, Schreibmaschinen- und Schreibmaschinen-Durchschlag-Papier. Für die drei erstgenannten Arten ist Volleimung erforderlich; jedoch darf die Stoffzusammensetzung beliebig sein. Bei holzfreiem Druckpapier dürfen Zusätze von Holzschliff oder sonstiger verholzter Faser nicht vorkommen. Die Bezeichnung Braunholzpapier ist an die Verwendung von Braunschliff geknüpft.

Diese Bezeichnungsvorschriften werden künftig allen Angeboten und Abschlüssen am Papiermarkt zugrunde gelegt. Bloße Fantasienamen oder unklare fremdsprachliche Bezeichnungen sind demnach im Papiergeschäft nicht mehr möglich. Auf diese Weise wird die Verständigung unter den beteiligten Wirtschaftskreisen erleichtert und einem etwaigen unlauteren Wettbewerbs mittels unklarer oder irreführender Bezeichnungen der Boden entzogen. Dem aufgestellten Arbeitsplan entsprechend werden später Bezeichnungsvorschriften für weitere Papiersorten folgen, die im Geschäftsleben und im Haushalt von Bedeutung sind.

Druck von A. Schroth, Danzig.